



Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 18. Dezember 2019

Der Gemeinderat Pfäfers erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. Dezember 2019 als Ausführungsbestimmungen:

1. Bestattungen

Art. 1 (Religiöse Bestattung)

Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen des Verstorbenen mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Konfessionsorgan zu verständigen.

Art. 2 (Weltliche Bestattung)

Bei einer Bestattung ohne religiösen Beistand informiert das Bestattungsamt über die verschiedenen Möglichkeiten einer weltlichen Bestattung. Die Organisation einer Zeremonie ist durch die Angehörigen auf eigene Kosten zu organisieren.

Art. 3 (Bestattungszeiten)

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. Ausnahmsweise kann das Bestattungsamt eine Bestattung am Sonntag bewilligen, wenn dies infolge gesetzlicher Fristen oder der Zahl der Bestattungen zwingend notwendig wird.

Ort, Tag und Zeit der Bestattungen werden durch das Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen und allenfalls dem zuständigen Konfessionsorgan festgelegt.

Art. 4 (Kremation)

Die Kremation erfolgt in der Regel im Krematorium Chur. Es gelten die vom Feuerbestattungsverein Chur erlassenen Weisungen.

Art. 5 (Friedhofgebäude)

Die Aufbahrung der Leichen erfolgt in der Regel in den Abdankungshallen. Die Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung kann auf Wunsch der Angehörigen ebenfalls in der Abdankungshalle erfolgen. Der Schlüssel für die Abdankungshalle wird den Angehörigen vom Bestattungsamt abgegeben.

2. Grabstätten

A Gräber

Art. 6 (Belegung, Grabräumung und Grabesruhe)

Die Reihenfolge der Belegung der verschiedenen Grabarten nach Art. 6 des Bestattungs- und Friedhofreglements wird durch den Gemeindewerkdienst bestimmt und festgelegt.

Die Räumung der Gräber erfolgt im Folgejahr ab dem 1. Januar bis am 30. April nach Ablauf der festgelegten Grabesruhe durch den Gemeindewerkdienst.

Die Grabesruhe bei Erdbestattungs-Reihengräbern richtet sich nach der kantonalen Minimalvorgabe und beträgt 20 Jahre (Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen, sGS 458.1). Die Grabesruhe der Urnen beträgt gemäss Festlegung der Politischen Gemeinde Pfäfers 15 Jahre. Bei der Beisetzung einer Urne in ein bereits bestehendes Grab kann die Grabesruhe bei einer Urne durch das Bestattungsamt oder den Gemeindewerkdienst auf die gesetzliche Minimalfrist des Kantons St. Gallen reduziert werden.

Art. 7 (Urnenbeisetzung / Grundsatz)

Aschenurnen sind, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen, in einem Urnen-Reihengrab (an der Mauer), einem Urnen-Reihengrab (Feld), einem Urnen-Nischengrab oder dem Gemeinschaftsgrab beizusetzen.

Alle Neu- oder Zusatzbeisetzungen, ebenso alle Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen dürfen nur durch den Gemeindewerkdienst vorgenommen werden.

Art. 8 (Urnenbeisetzung im Erdbestattungs-Reihengrab oder Urnen-Reihengrab (Feld))

Im Erdbestattungs-Reihengrab oder Urnen-Reihengrab (Feld) darf eine zusätzliche Urne beigesetzt werden, sofern die restliche Grabesruhe von 10 Jahren¹ sichergestellt ist.

Art. 9 (Urnen-Nischenwand in Vättis)

Die Wand besteht aus Nischen.

¹ Art. 15 Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)

In einer Nische darf mit Bewilligung des Bestattungsamtes eine zweite Urne beigesetzt werden, sofern die restliche Grabesruhe von 10 Jahren² sichergestellt ist.

Die Urnennischen werden durch Deckplatten abgeschlossen. Diese sind einheitlich gestaltet und beschriftet. Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten dafür bezahlen die Angehörigen.

Bei Aufhebung des Nischengrabes wird die Urne samt der Deckplatte den Angehörigen zur Verfügung gestellt.

Art. 10 (Urnen-Reihengrab an der Mauer)

Im unmittelbaren Bereich des Grabes wird eine an der Wand befestigte Steinplatte einheitlich beschriftet. Das Bestattungsamt gibt dazu den Auftrag. Die Kosten der Beschriftung bezahlen die Angehörigen.

In einem Urnen-Reihengrab an der Mauer darf mit Bewilligung des Bestattungsamtes eine zweite Urne beigesetzt werden, sofern die restliche Grabesruhe von 10 Jahren³ sichergestellt ist.

Bei Aufhebung des Urnen-Reihengrabes an der Mauer wird die Urne samt der Deckplatte den Angehörigen zur Verfügung gestellt.

B Grabmal und Grabschmuck

Art. 11 (Allgemeine Anforderungen)

Das Grabmal soll in Form, Material und Ausstattung mit dem Gesamtbild des Friedhofs harmonieren.

Art. 12 (Beerdigungskreuz und Grabbeschriftung)

Jedes Erdbestattungs-Reihengrab und Urnen-Reihengrab erhält ein Kreuz aus Holz, sofern nicht auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen ausdrücklich darauf verzichtet wird. Das Kreuz bleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals.

Solange kein Grabmal gesetzt ist, erfolgt auf Veranlassung des Bestattungsamtes eine vorläufige Beschriftung des Grabes. Sie enthält Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 13 (Werkstoffe)

² Art. 15 Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)

³ Art. 15 Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)

Auf den Friedhöfen sind folgende Werkstoffe zugelassen: Stein, Holz, Schmiedeisen, Metalle.

Art. 14 (Schrift und Schmuck)

Die bildhauerische Gestaltung ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 15 (Masse)

Um ein ruhiges Gesamtbild zu erhalten, sind nachstehende Masse einzuhalten:

Pfäfers

Art des Grabmals	Maximalhöhe	Maximalbreite	Maximaltiefe (inkl. Dächlein)
Kreuze	115 cm	60 cm	18 cm
Steine	115 cm	50 cm	18 cm
Urnen-Reihengräber: Kreuz/Stein	115 cm	50 cm	18 cm

Valens

Art des Grabmals	Maximalhöhe	Maximalbreite	Maximaltiefe (inkl. Dächlein)
Kreuze	130 cm	60 cm	20 cm
Steine	115 cm	50 cm	18 cm
Urnen-Reihengräber: Kreuz/Stein	115 cm	50 cm	18 cm

Vättis

Art des Grabmals	Maximalhöhe	Maximalbreite	Maximaltiefe (inkl. Dächlein)
Kreuze	150 cm	60 cm	18 cm
Steine	115 cm	50 cm	18 cm
Urnen-Reihengräber: Kreuz/Stein	115 cm	50 cm	18 cm

Auf allen drei Friedhöfen gelten die Höhen inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Art. 16 (Setzen des Grabmals)

Das Grabmal muss auf eine seiner Grösse und seinem Gewicht angepassten, massiven Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Das Grabmal darf nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

Bei gefrorenem Boden darf keine Versetzung erfolgen.

Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens nach Ablauf von zehn Monaten gesetzt werden.

Art. 17 (Grabeinfassungen)

Die Grabeinfassung und Betonelemente werden von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen erstellt.

Sie haben folgende Masse:

Friedhof Pfäfers (Erdbestattungs-Reihengrab)	160 x 60 cm
Friedhof Pfäfers (Urnen-Reihengräber an der Mauer)	60 x 60 cm
Friedhof Pfäfers (Urnen-Reihengräber im Feld)	100 x 60 cm
Friedhof Valens (Erdbestattungs-Reihengrab)	140 x 60 cm
Friedhof Valens (Urnen-Reihengräber an der Mauer)	100 x 60 cm
Friedhof Valens (Urnen-Reihengräber im Feld)	100 x 60 cm
Friedhof Vättis (Erdbestattungs-Reihengrab)	160 x 60 cm
Friedhof Vättis (Urnen-Reihengräber im Feld)	100 x 60 cm

Art. 18 (Grabbepflanzung und Unterhalt)

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Allfällige Grabunterhaltsverträge mit Dritten unterstehen dem Privatrecht und liegen damit ausserhalb der Gemeindeaufsicht.

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Vernachlässigte Gräber können nach erfolgloser Mahnung der Angehörigen durch die Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung instandgestellt werden. Die Angehörigen sind kostenpflichtig und haften für die Säumnisfolgen.

Art. 19 (Aufhebung)

Die Räumung von zeitlich abgelaufenen Grabfeldern wird rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Sind die Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen oder deren Beauftragte entfernt worden, wird darüber entschädigungslos durch die Gemeinde verfügt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 (Öffnungszeiten)

Die Friedhöfe stehen der Öffentlichkeit während der Tageszeit offen. Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Kindern unter sechs Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Beim Betreten und Verlassen eines Friedhofes sind, falls vorhanden, die Friedhofstore zu schliessen. Tiere dürfen nicht mit auf den Friedhof genommen werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 21 (Aufhebung der alten Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen)

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Bestattungs- und Friedhofreglements vom 18. Dezember 2019 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 05. Juli 2000 werden mit dem Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 2019 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 18. Dezember 2019.

Der Gemeindepräsident:



Axel Zimmermann

Der Gemeinderatsschreiber:



Stefan Ackermann